

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 44

Donnerstag, den 1. April 2021

Nummer 6

■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die anhaltende Pandemie und die extremen Einschränkungen haben uns und unser gesellschaftliches Leben immer noch fest im Griff.

Dennoch versuchen wir so gut wie möglich, feste Bestandteile unseres alltäglichen Lebens auch weiterhin umzusetzen oder dementsprechend anzupassen und Ihnen und Ihren Kindern anzubieten.

So auch mit dem **Ferienprogramm**.

An der erfolgreichen Umsetzung (im Landkreis in der Form einmalig) des letzten Jahres möchten wir auch heuer wieder anknüpfen.

An dieser Stelle ein großes Kompliment und Dankeschön an unsere vier Damen des Ferienprogrammteams: Bärbel Bartl, Steffi Luppberger, Heidi Stimmer und Tanja Hopfner.

Wenn auch Sie, als Privatperson oder als Verein, sich heuer beteiligen wollen und unseren Kindern abwechslungsreiche Ferien bescheren möchten, dann melden Sie sich bitte bis zum **09.04.2021** bei bartl@vg-oberneuching.de

Gerne möchte ich Ihnen den aktuellen Stand beim Lüßer Weiher mitteilen.

In den nächsten Wochen werden die nötigen Baumaßnahmen zur Umsetzung des Beschilderungskonzeptes vor Ort eingeleitet.

Darüber hinaus möchte ich Sie alle nochmal an unsere **Aktion Saubere Landschaft** am **10.04.2021** erinnern. Wenn auch Sie sich (mit einer weiteren Person oder im Familienkreis – bitte denken Sie an die 2-Haushalte-Regel) daran beteiligen wollen, dann kommen Sie bitte um 08:00 Uhr zum Bauhof in Oberneuching. Dort werden Ihnen Müllsäcke zur Verfügung gestellt und Sie werden einem Bereich zugeteilt.

Wenn Sie noch Fragen hierzu haben sollten, können Sie gerne bei uns nachfragen.

Ihr/ Euer
Thomas Bartl
1. Bürgermeister



■ Die Bürgermeisterin von Ottenhofen informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es haben uns im Rathaus unglaublich viele Anfragen erreicht, ob denn in diesem Jahr die Häschenschule wieder zu sehen sein würde. Nach intensiver Beratung haben wir gemeinsam mit Josef Greckl Jun. und seinem Aufbauteam beschlossen, dass wir im Sinne von etwas mehr Normalität dafür sind und einfach auch mal wieder etwas Schönes brauchen, etwas, das uns erfreut. Die Häschenschule wird in der Karwoche aufgebaut und kann ab Ostersonntag „besucht“ werden. Unter den bekannten Corona-Regeln müssen die Besucher auch dort am Dorfbrunnen im Freien Maske tragen und Abstand halten und von Berührungen der Hasen bitte absehen. Für Einträge ins Besucherbuch legen wir desinfizierte Stifte bereit. Das diesjährige Thema bzw. Motto wird Ihnen gefallen, lassen Sie sich überraschen!

Auch der Pflanz- und Pflage tag sowie die Aktion saubere Landschaft am 17. April werden stattfinden. Beim Treffpunkt am Brunnen um 9 Uhr zum Abholen von Handschuhen, Zangen und Müllsäcken tragen wir alle Maske, die Abfallsammler gehen dann im Familienkreis los. Auch bei der kleinen Belohnung nach getaner Arbeit wird es bleiben! Unsere Kramerin bereitet Corona-konforme Überraschungsgüter für alle fleißigen Hände vor.

Nun wünsche ich allen ein frohes Osterfest, bleibt gesund, aber vor allem bleibt fröhlich!

Eure
Nicole



SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

Fr. 02.04.21	Rosen-Apotheke, Hauptstraße 39, 85445 Oberding, Tel.: 08122/840 44 Herz-Apotheke im Ärztehaus, Bürgerstraße 2, 85586 Poing, Tel.: 08121/99 55 00
Sa. 03.04.21	Johannes-Apotheke, Friedrich-Fischer-Straße 7, 854354 Erding, Tel.: 08122/136 06 Mary's Apotheke Poing, Alte Gruber Straße 1, 85586 Poing, Tel.: 08121/88 80 001
So. 04.04.21	Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Straße 4, 85435 Erding, Tel.: 08122/22 73 60 Tassilo-Apotheke, Münchner Straße 18, 85467 Niederneuching, Tel.: 08123/88 909 14
Mo. 05.04.21	Sempt Apotheke, Gestütring 19, 85435 Erding, Tel.: 08122/857 99 Apotheke im Forsthaus, Högerstraße 20, 85646 Anzing, Tel.: 08121/14 41
Fr. 09.04.21	Rivera-Apotheke, Rivera-Straße 7, 85435 Erding, Tel.: 08122/141 29 St.-Georg-Apotheke, Bahnhofstraße 2, 85586 Poing, Tel.: 08121/99 060
Sa. 10.04.21	Marien-Apotheke, Ismaninger Straße 14, 85452 Moosinning, Tel.: 08123/930 90 Falken-Apotheke, Bahnhofstraße 15, 85570 Markt Schwaben, Tel.: 08121/34 10
So. 11.04.21	Rathaus-Apotheke, Landshuter Straße 2, 85435 Erding, Tel.: 08122/486 14 Rathaus-Apotheke, Münchner Straße 6, 85464 Finsing, Tel.: 08121/71 324

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am **01.04.2021** ist in den Gemeinden Neuching und Ottenhofen die **Hundesteuer** für das Jahr 2021 fällig.

Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung auf die nachstehend aufgeführten Konten

Gemeinde Neuching:

VR-Bank Erding eG

IBAN: DE58 7016 9605 0007 1108 20 BIC: GENODEF1I5E

Sparkasse Erding-Dorfen

IBAN: DE66 7005 1995 0000 3500 90 BIC: BYLADEM1ERD

Gemeinde Ottenhofen:

VR-Bank Erding eG

IBAN: DE83 7016 9605 0007 4000 12 BIC: GENODEF1I5E

Sparkasse Erding-Dorfen,

IBAN: DE 27 7005 1995 0760 0064 86 BIC: BYLADEM1ERD

oder bar (nach vorheriger Terminvereinbarung) in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Rathaus, St.-Martin-Str. 9, während der üblichen Kassenstunden:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und
zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird gebeten, möglichst von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch zu machen.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Durch die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Abgaben werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und ggf. weitere Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vermieden.

■ Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	15.04.2021 14.05.2021
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	16.04.2021 15.05.2021
Gemeinde Ottenhofen Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	15.04.2021 14.05.2021
Keckmühle	29.04.2021 28.05.2021
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	30.04.2021

Abgabe für Problemüll

Oberneuching	Recyclinghof, Hauptstraße 28.05.2021
Niederneuching	Forellenweg 27.05.2021
Ottenhofen	Recyclinghof, neuer Friedhof 29.07.2021, 09:00-10:00 Uhr

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	07.04.2021 / 20.04.2021
Neuching, Feldlerchenstraße	13.04.2021 / 27.04.2021

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	13.04.2021 / 27.04.2021
Restmüll Neuching, Feldlerchenstraße	07.04.2021 / 20.04.2021

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	29.04.2021 / 28.05.2021
Gemeinde Neuching - nur Feldlerchenstraße	20.04.2021 / 18.05.2021
Gemeinde Ottenhofen	22.04.2021 / 20.05.2021

■ Öffentliche Zahlungsaufforderung

Gemäß der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ottenhofen (BGS/WAS) vom 16.02.2016 ist die 1. Vorauszahlungsrate für Wassergebühren am **15.04.2021** fällig.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Die Zahlung kann auch erfolgen durch Überweisung auf die nachstehend aufgeführten Konten:

Gemeinde Ottenhofen:

IBAN: DE83 7016 9605 0007 4000 12 BIC: GENODEF1I5E

IBAN: DE27 7005 1995 0760 0064 86 BIC: BYLADEM1ERD

IBAN: DE57 7016 9356 0001 0258 13 BIC: GENODEF1EDR

oder in bar (bitte vorherige telefonische Anmeldung) bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Rathaus, St.-Martin-Str. 9, Erdgeschoss, Zi. 3, während der üblichen Kassenstunden:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und
zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird gebeten, möglichst von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch zu machen.

Durch die rechtzeitige Entrichtung von Steuern und Abgaben werden Säumniszuschläge und Unkosten für weitere Maßnahmen vermieden.

■ Rentensprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Aufgrund der aktuellen pandemischen Entwicklungen ist die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd erneut gezwungen, alle Rentensprechtage bis voraussichtlich 30.06.2021 komplett einzustellen.

Sie können die Deutsche Rentenversicherung weiterhin über das **kostenfreie Service-Telefon 0800/1000 480 15** erreichen, um Unterlagen anzufordern, Beratungen durch unsere Rentenberater zu erhalten und Ihre Anträge telefonisch aufnehmen zu lassen.

Auch über die **Internetseite (www.deutsche-rentenversicherung.de)** ist die Deutsche Rentenversicherung für Sie erreichbar. Hier können Sie Unterlagen anfordern, Anträge selbst online stellen und Informationen oder Unterlagen an die Rentenversicherung weiterleiten.

■ Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder persönlich in Verbindung setzen.

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Bürgerbüro, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching oder telefonisch bei Frau Scherer unter 08123-932661.

Neuching AMTLICH

■ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Neuching

vom 02.03.2021

Bürgerauto

- **Entscheidung über geplantes Fahrzeug**
- **Aufruf von Sponsoren**

Sachvortrag:

Eine Mitarbeiterin der Firma Mikar stellt im Gemeinderat das Konzept über Public Carsharing für Kommunen vor. Dabei erläutert sie insbesondere, dass das System über 4 Jahre laufen würde und komplett über Sponsoren finanziert wird. Dazu sollte zusammen mit dem Bürgermeister und der Verwaltung ein gemeinsames Projektschreiben vorbereitet werden, mit dem Unternehmen über die Möglichkeit des Sponsoring informiert werden. Die Auswahl der Unternehmen sollte dabei jedoch nicht nur über das Branchenbuch vorgenommen werden, damit nicht die Gefahr besteht, dass für die Gemeinde wichtige Unternehmen vergessen werden. Sobald das Schreiben an die entsprechenden Unternehmen rausgegangen ist, würde sich der Außendienstmitarbeiter mit diesen Unternehmen in Verbindung setzen.

Die kostenlose Registrierung für die Nutzer erfolgt online durch die Eingabe von Stamm-, Konto- und Führerscheindaten über die mikar-Website oder die mikar-App. Mit der einmaligen Registrierung sind die Fahrzeuge deutschlandweit nutzbar. Zusätzlich muss jedoch eine Führerscheinprüfung erfolgen, bei der noch festzulegen ist, wo diese stattfinden wird. Anschließend kann das Fahrzeug per mikar-App geöffnet und mit dem im Fahrzeug befindlichen Fahrzeugschlüssel genutzt werden.

Die Mitarbeiterin weist besonders darauf hin, dass Carsharing auf dem Lande gerne mit den 9-Sitzern gestartet wird, da hier fast jeder ein Auto hat. Bei dem 9-Sitzer fallen je Stunde 4,90 € Nutzungsgebühr an, wobei es auch die Möglichkeit einer Tagespauschale von 44,90 € gibt. Pro Buchung hat der Nutzer 300 km frei, jeder weiterer km wird mit 0,11 € angerechnet. Sonstige monatliche Kosten oder Einlagegebühren fallen nicht an. Außerdem ist das Fahrzeug mit Vollkasko + 1000,- € Selbstbeteiligung versichert. Nach der Nutzung muss das Fahrzeug jedoch vollgetankt wieder abgestellt werden, egal, wie viele km angefallen sind. Wenn dies nicht erfolgt, wird das vom Fahrzeug registriert und der Nutzer/die Nutzerin darüber benachrichtigt. Die Nutzungsgebühr wird einmal im Monat per Lastschrift abgebucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und versucht zusammen mit der Firma Mikar ein Bürgerauto für die Gemeinde Neuching, Typ Opel Movano, umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Gemeinderatssitzung Neuching

Am **Dienstag, 13.04.2021** findet um 19:30 Uhr beim Neuwirt in Oberneuching eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de/Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Bürgerversammlung Neuching

Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie muss die ursprünglich für April 2021 geplante Neuchinger Bürgerversammlung verschoben werden. Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, sie im Laufe des Jahres nachholen zu können, sobald es die Corona-Beschränkungen zulassen.

■ Straßenreinigung Neuching

Am **Mittwoch, 14.04.2021**, findet eine Straßenreinigung der Hauptstraßen statt.

■ Verkehrsüberwachung Neuching

Ergebnisse

01.03.2021

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
10:14 Uhr	13:30 Uhr	Oberneuching, Hauptstraße, Am Bründl i.H. der Bushaltestelle	Ottenhofen	9	9

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 65 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
14:01 Uhr	17:30 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Straße i.H. Einmündung Angerweg	Lüß	560	47

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 84 km/h

08.03.2021

von	bis	Standort	Richtung 1	Fahrzeuge	Verstöße
09:24 Uhr	10:43 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Birkenstraße i.H. Haus Nr. 8	Eicherloh	5	1
von	bis	Standort	Richtung 2	Fahrzeuge	Verstöße
09:24 Uhr	12:30 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Birkenstraße i.H. Haus Nr. 8	Münchner Straße	67	2

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 61 km/h

von	bis	Standort	Richtung 1	Fahrzeuge	Verstöße
13:23 Uhr	16:34 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Straße i.H. Einmündung Angerweg	Erding	747	33

von	bis	Standort	Richtung 2	Fahrzeuge	Verstöße
13:23 Uhr	16:43 Uhr	Neuching-Wolfsleben, Münchner Straße i.H. Einmündung Angerweg	München	519	20

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 83 km/h

■ Bekanntmachung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 24. März 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl.S.683) erlässt die Gemeinde Neuching folgende Verordnung.

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Neuching.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenz ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen und öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (ein schließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6**Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
- b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche),
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien,

begrenzt wird. Wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7**Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8**Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter**§ 9****Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10**Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättege-

fahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11**Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen**§ 12****Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.10.2003 außer Kraft.

Oberneuching, den 24.03.2021

Thomas Bartl

1.Bürgermeister

Gemeinde Neuching

Ottenhofen AMTLICH

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Ottenhofen

vom 16.02.2021

Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung

Sachvortrag:

Die Gemeinde Ottenhofen hat beschlossen, ab 01.02.2021 von der gemeindlichen Wasserversorgung eine Konzessionsabgabe für die Gestattung der Benutzung der gemeindlichen Grundstücke zur Verlegung von Wasserleitungen zu verlangen. Für Tarifabnehmer sind 10 % der Roheinnahmen, für Sonderabnehmer mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6.000 cbm sind 1,5 % der Roheinnahmen, jeweils ausschließlich der Umsatzsteuer, anzusetzen.

Die preisrechtlichen Vorschriften der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) und die steuerlichen Mindestgewinnvorschriften sind zu beachten.

Das hat keinerlei preisliche Auswirkung auf die Wassergebühren der Gemeinde Ottenhofen.

Sachstandsmeldungen

Sachvortrag:

1.) Die Geschäftsleiterin erläutert, dass die RZWas 2019 durch die neue RZWas 2021 ersetzt wurde. Hierzu wurde Seitens der Verwaltung angefragt, ob sich Änderungen der Förderrichtlinien bezüglich der zwei Projekte (Hochwasserschutz und Neubau Wasserhaus bzw. Anschluss Verbundleitung) ergeben haben. Bezüglich der Wasserversorgung ist noch keine Rückmeldung eingetroffen. Per Email vom 29.01.2021 wurde jedoch mitgeteilt, dass bezüglich des Hochwasserschutzes kein Unterschied zur RZWas 2019 festgestellt werden konnte.

2.) Die Bürgermeisterin wartet aktuell noch auf eine Antwort bezüglich des Gutachtens Doppelhaushälften in der Erdinger Straße insbesondere zu der Bekanntgabe des Verkehrswert. Es soll eine genauere Erläuterung erfolgen, warum der Verkehrswert der einzelnen Grundstücke abweicht. Auch steht noch eine Klärung mit dem AZV bezüglich der Anschlüsse aus. Mit einer Antwort wird in ein – zwei Wochen gerechnet.

3.) Die Bürgermeisterin teilt mit, dass gemäß der Baumbeschau vom Herbst 2020 mit der Aufsichtsbehörde bereits einige der kranken oder verfaulten Bäume im Semptweg, auf dem Schlossplatz und dem Maibaumplatz sowie am neuen Sportplatz gefällt wurden. Weitere Fällungen im Meillerweg und Rückschnitte in Unterschwillach stehen noch aus. Als Kompensation plant Sie eine Baumpflanzaktion.

4.) Die Bürgermeisterin informiert, dass beide Kammern der Wasserversorgung nacheinander geleert, gereinigt und wo nötig Reparaturen durchgeführt wurden. Beide Kammern sind wieder in Betrieb, nachdem sie vom Gesundheitsamt beprobt und freigegeben wurden.

5.) Die Geschäftsleiterin erläutert, dass in diesem Jahr keine Anfrage zu den Fahrplanwünschen Seitens ÖPNV durchgeführt wird. Eine landkreisweite Arbeitsgruppe hat die Fahrplanverkehrsplanung herausgearbeitet und diese werde 2021/2022 umgesetzt. Kleinere Wünsche können auch unterjährig an das Landratsamt herangetragen werden.

Bayerische Bauordnung; Änderung des Abstandsflächenrechts

Sachvortrag:

Die Änderung des Abstandsflächenrechts der Bayerischen Bauordnung tritt zum 01.02.2021 in Kraft. Grundsätzlich ergibt sich ein geändertes Maß der Tiefe der Abstandsfläche mit 0,4 H (statt bisher 1 H) bzw. 0,2 H in Gewerbe- und Industriegebieten (statt bisher 0,25 H), jedoch weiterhin mindestens 3 m.

Bisher wurde die Höhe von Dächern mit einer Dachneigung bis 45° nicht, die Höhe von Dächern mit einer Dachneigung

von mehr als 45° zu 1/3 und die Höhe von Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 70° voll hinzugerechnet. Zukünftig wird die Höhe von Dächern mit einer Dachneigung bis 70° zu 1/3 der Wandhöhe zugerechnet.

Bisher wurde die Höhe von Giebelflächen im Bereich des Dachs bei einer Dachneigung von mehr als 70° voll, im Übrigen nur zu einem Drittel angerechnet. Zukünftig ist die gesamte Wand, einschließlich der Giebelflächen in ihrer tatsächlichen Abmessung in der Berechnung zu berücksichtigen. Die Abstandsfläche ist somit nicht mehr zwingend rechteckig, die Mittelungsberechnungen bei den unterschiedlichen Dachformen entfallen.

Abweichende Abstandsflächen für das Gemeindegebiet oder Teile davon in einer Abstandsflächensatzung oder auch in Bebauungsplänen sind möglich, soweit städtebauliche Gründe oder ortsgestalterische Aspekte dies erfordern.

Aus Sicht der Verwaltung ist nach aktuellem Stand aus folgenden Gründen keine abweichende Abstandsflächensatzung erforderlich:

- Ist der Gemeinderat mit einem Bauvorhaben/einer städtebaulichen Entwicklung nicht einverstanden, besteht weiterhin die Möglichkeit im konkreten Fall mit einem Bebauungsplan steuernd einzugreifen und abweichende Abstandsflächen festzusetzen.
- Vorhandene Flächenpotenziale im Innenbereich sollten möglichst genutzt werden, bevor unbebaute Bereiche im Außenbereich entwickelt werden (Stichworte „Entwicklung Innen statt Außen“ und „Flächenverbrauch“). Dies wird durch die Änderung des Abstandsflächenrechts erleichtert.
- Das Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen) im Innenbereich nach § 34 BauGB muss sich auch weiterhin in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- Das Maß der baulichen Nutzung ist im Gemeindegebiet auch durch die gemeindliche Stellplatzsatzung hinsichtlich Anzahl und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze beschränkt.
- Der Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze gilt weiterhin.
- Mit dem Thema der Nachverdichtung wird die Gemeinde immer mehr konfrontiert werden. Auch durch die gegebenen Grundstückspreise werden Grundstückseigentümer versuchen, bebaute Flächen nachzuverdichten. Zum Teil um die Grundstücke bestmöglich zu vermarkten, zum Teil aber auch um für eigene Familienmitglieder Wohnraum zu schaffen.
- Eine Abstandsflächensatzung, die undifferenziert für das Gemeindegebiet gilt, ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern offenkundig unwirksam und daher nicht anzuwenden. Mit dem Ortsbild kann diese schon kompetenzrechtlich nicht begründet werden und mit der Verbesserung der Wohnqualität ist dies ebenfalls nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur mit Differenzierungen möglich. Insoweit ist bereits offenkundig, dass in Baugebieten der BauNVO, in denen Wohnen nicht zulässig ist, die Wohnqualität nicht verbessert werden kann. In Dorf- und Mischgebieten wird sich die Frage stellen, ob im Hinblick auf die Begründung „Verbesserung der Wohnqualität“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Differenzierungen erforderlich sind (was gilt im Dorfgebiet und Mischgebiet für die Abstände zwischen zwei Nichtwohngebäuden?)

Straßenbau „Am Loh“ in Siggenhofen – Sachstandsbericht

Sachvortrag:

Historie:

Seit Jahren ist in Siggenhofen die Tatsache bekannt, dass der Straßenverlauf der Straße Am Loh nicht den Eigentumsverhältnissen entspricht. Seitens der Bürgermeisterin und bereits auch ihrer Vorgänger wurden hier zahlreiche Gespräche mit den Eigentümern – teilweise auch zusammen mit dem AZV – geführt, um die Situation zu klären, dass der Straßenverlauf sich teilweise auf Privatgrund befunden hat und auf der anderen Seite natürlich Flächen der Gemeinde beansprucht wurden.

Im Juli 2018 wurde dann von einem der Eigentümer auf deren Grundstücksgrenze ein Zaun errichtet.

Dadurch ist eine Engstelle entstanden, an der ein Durchkommen für größere landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr möglich war. Kurzfristig wurde dann seitens der Gemeinde Ottenhofen von den gegenüberliegenden Nachbarn gefordert, die Bepflanzung zurück zu schneiden und sodann wurden die Flächen der Gemeinde provisorisch aufgekiest. Dennoch sind bei der Verwaltung zahlreiche Beschwerden bzgl. dieser Engstelle bzw. des Provisoriums eingegangen.

In der Sitzung am **10.09.2019** hat der Gemeinderat daher entschieden, die Situation dauerhaft zu entschärfen, seitens der Gemeinde endgültig zu regeln und dafür Angebote für einen Straßenplaner einzuholen.

Am **17.09.2019** hat zudem eine Verkehrsschau zusammen mit dem Landratsamt Erding, dem Staatlichen Bauamt Freising und der Polizeiinspektion Erding stattgefunden. Auch hier wurde festgestellt, dass die Situation entschärft werden sollte.

In der Bauausschusssitzung am **15.10.2019** wurde der Planungsauftrag für die Ingenieurleistung Straßenplanung Am Loh an das Ingenieurbüro WipflerPlan aus Planegg vergeben.

In der Bauausschusssitzung am **18.02.2020** wurde der Vorentwurf der Straßenplanung vorgestellt und ein Baugrundgutachten für die Planung vergeben.

In der konstituierenden Sitzung am **05.05.2020** wurde dem neuen Gemeinderat der Planungsstand vorgestellt, der wiederum die Bürgermeisterin beauftragte, an drei Stellen in Grundstücksverhandlungen zu treten.

In der Sitzung am **21.07.2020** berichtete die Bürgermeisterin, dass die Grundstücksverhandlungen an allen Stellen gescheitert sind und stellte dem Gemeinderat drei Optionen zum weiteren Vorgehen:

1. das Projekt einstellen,
2. die Straßenplanung anpassen, so dass die Straße rein auf dem Grundstück der Gemeinde zum Liegen kommt und
3. die Straße nur bis zur Ecke Wimpasinger Weg zu erneuern und gleichzeitig für den hinteren Teil eine Vorkaufssatzung für alle Verkaufsfälle zu erlassen.

Weiter wurde im Sachvortrag festgehalten, dass die Straße als erstmalige Erschließung abgerechnet werden muss.

Es wurde daraufhin der Beschluss gefasst, dass die Straße nur bis zum Wimpasinger Weg ausgebaut werden soll und der Rest mit einer Vorkaufssatzung belegt werden soll.

In der Sitzung am **14.11.2020** wurde dem Gemeinderat berichtet, dass nach rechtlicher Beratung der Ausbau der Straße für den kompletten Bereich gemacht werden muss, der im Satzungsumgriff liegt. Ein Ausbau nur bis zum Wimpasinger Weg wäre nicht abrechenbar.

In der Sitzung am **15.12.2020** wurde der Abwägungsbeschluss nach §125 Abs. 2 BauGB gefasst. Anschließend wurde der Satzungsbeschluss für die Vorkaufssatzung für alle Verkaufsfälle gefasst.

Erschließungsbeiträge:

Die Gemeinde Ottenhofen hat beschlossen, die Straße Am Loh erstmals endgültig herzustellen. Der aktuelle Straßenverlauf weist im Einmündungsbereich einen Radius auf, der Ein- und Ausfahren bei Begegnungsverkehr bzw. mit größeren Fahrzeugen unmöglich macht. Provisorisch wurde der Bankettbereich aufgekiest, um ein Abbiegen zu ermöglichen. Dies stellt allerdings keine langfristige Lösung dar. Die Straße Am Loh besteht zwar bereits seit Jahrzehnten, sie gilt aber i.S. des Erschließungsbeitragsrechts als noch nicht endgültig hergestellt. Die Straße stellt derzeit lediglich ein Provisorium (vgl. Historie) dar. Es ist weder eine Straßenbeleuchtung noch eine Straßenentwässerung vorhanden, und auch der Straßenkörper ist lediglich provisorisch hergestellt. Laut dem Baugrundgutachten wurden im Straßenkörper ungeeignete Auffüllmaterialien festgestellt. Aus Sicht der Verwaltung und nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlei Döring und Spieß müssen daher Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Es handelt sich nicht um Straßenausbaubeiträge, die mit Wirkung zum 01.01.2018 abgeschafft worden sind. Straßenausbaubeiträge sollten für die **Erneuerung oder Verbesserung** von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen erhoben

werden. **Dagegen müssen Erschließungsbeiträge erhoben werden für die Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 127ff. BauGB).**

Bei der Straße Am Loh handelt es sich um eine Erschließungsanlage gem. Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG. Die Gemeinde ist **gesetzlich verpflichtet**, für die Herstellung dieser Erschließungsanlage von den durch die Anlage erschlossenen Grundstückseigentümern Erschließungsbeiträge zu erheben. Mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 2 BauGB. Es handelt sich auch nicht um eine „Altanlage“ i.S.v. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, da bislang kein zielgerichteter Ausbau der Straße stattgefunden hat, der auf eine Herstellung der Straße im Erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne gerichtet war. Hierunter ist nicht jede Straßenbaumaßnahme zu verstehen, sondern nur solche Maßnahmen, die objektiv auf die erstmalige und endgültige Herstellung gerichtet sind. Maßnahmen, die sich als reines Provisorium darstellen, fallen nicht hierunter.

Straßenbau „Am Loh“ in Siggenhofen – Vergabe Straßenbauarbeiten für Tiefbau und Wasserleitungsbau

Sachvortrag:

Für die Straßenbauarbeiten inkl. Kanalbauarbeiten für die Straßenentwässerung als Los 1, sowie die Erneuerung der Trinkwasserleitung in dem Straßenabschnitt als Los 2, wurde im Dezember eine Ausschreibung erstellt und versendet. Die Submission fand am 27.01.2021 statt. Dabei wurden von 10 Firmen Angebote eingereicht. Die Angebotsprüfung wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro WipflerPlan durchgeführt und der beiliegende Vergabevorschlag erstellt.

Beschluss:

Für die Straßenbaumaßnahme „Am Loh“ in Siggenhofen werden die Straßenbauarbeiten mit Kanalbau, sowie die Erneuerung der Trinkwasserleitung an die Firma Swietelsky aus Traunstein vergeben, da hier das wirtschaftlichste Angebot vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Straßenbau „Am Loh“ in Siggenhofen – Vergabe Straßenbeleuchtung

Sachvortrag:

Als Merkmal für die erstmalige Herstellung ist eine Straßenbeleuchtung notwendig. Vom örtlichen Stromversorger wurden daher um ein Angebot für die Straßenbeleuchtung im herzustellenden Straßenabschnitt gebeten. Das Angebot vom 02.02.2021 beinhaltet 5 Mastaufsatzleuchten Typ EWO IR 2, 44W LED mit 6m hohem Lichtmast inkl. Fundament, Verkabelung und Inbetriebnahme.

Im beigefügten Lageplan sind die geplanten Leuchtenstandorte ersichtlich. Es wurde eine Lichtberechnung nach DIN 13201 Teil 1 durchgeführt, so dass eine ausreichende Ausleuchtung gewährleistet ist.

Mastaufsatzleuchte Typ EWO IR 2, 44W LED

Der Stromversorger SEW wird auf die Anlieger zugehen und diesen anbieten, im Zuge der Straßenbaumaßnahme die Freileitungen abzubauen und auf einen unterirdischen Hausanschluss umzustellen. Dies ist in der Regel jedoch nur möglich, wenn alle Anlieger mitmachen.

Beschluss:

Für die Straßenbaumaßnahme „Am Loh“ in Siggenhofen wird die Errichtung der Straßenbeleuchtung beim Stromversorger SEW Stromversorgungs-GmbH aus Erding beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Informationen

Die Bürgermeisterin informiert über das Gespräch bezüglich des Radweges nach Isen. Sie erläutert, dass der Radweg entlang der 2028 Richtung Markt Schwaben nicht in den Radwegeplan 2024 vom Staatlichen Bauamt Freising aufgenommen wurde. Es wurde keine Begründung mitgeteilt, lediglich die Information, dass man gern erneut einen Antrag stellen kann. Sie sieht es jedoch erst im Zuge des Bahnausbaus als realistisch an und ist hier in engem Kontakt zum Bürgermeister Markt Schwaben, da auch die Marktgemeinde den Radweg möchte.

■ Gemeinderatssitzung Ottenhofen

Am **Dienstag, 20.04.2021**, findet um 19:30 Uhr in der Josef-Vogl-Halle in Ottenhofen eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ottenhofen statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Ottenhofen oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de Ottenhofen/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

■ Aktion Saubere Landschaft 2021

2020 musste die Aktion „Saubere Landschaft“ leider Corona bedingt ersatzlos entfallen. Da sich die Bedingungen noch nicht so weit geändert haben, dass die Aktion wie in den früheren Jahren stattfinden kann, möchte ich folgenden Vorschlag machen: Sofern das aktuelle Infektionsgeschehen es zulässt, gibt die Gemeinde am 17.04.2021 ab 09:00 Uhr am Dorfbrunnen Säcke, Zangen und Handschuhe für die Abfallsammlung aus. Während eines Spaziergangs im Familienkreis (bzw. im erlaubten Rahmen) können störende Abfälle gesammelt werden. So kann jeder Einzelne zur Vorbereitung auf die sonnige Jahreszeit beitragen, die wir hoffentlich unter anderen Vorzeichen genießen können.

Zur Mithilfe sind alle Ottenhofener*innen herzlich eingeladen! Sofern die Corona-Regeln es zulassen, gibt es nach Rückkehr zum Brunnen gegen 11 Uhr eine verpackte Brotzeit für alle Helfer*innen. Über Ihre/Eure Mithilfe freuen sich die Garten- und Heimatfreunde und Eure Nicole Schley

■ Verkehrsüberwachung Ottenhofen

Ergebnisse

08.03.2021

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
09:53 Uhr	14:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße i.H. Bushaltestelle Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	499	9

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 69 km/h

von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
14:52 Uhr	17:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße i.H. S-Bahnhaltestelle	Erding	312	1
14:52 Uhr	17:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Straße i.H. S-Bahnhaltestelle	Markt Schwaben	265	4

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 65 km/h

Gemeinde Ottenhofen

Amtliche Bekanntmachung

■ Aufstellung des Bebauungsplans Ottenhofen Mitte

Der Gemeinderat Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 und erneut am 16.03.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Ottenhofen Mitte“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen dem Schlehbachweg und der Erdinger Landstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einer Größe von ca. 8.819 m² umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1 (teilweise), 13/2, 14, 14/1, 21/13, 21/15 (teilweise), 21/16, 70, 75/11 (teilweise), 87/4 und 87/5, alle Gemarkung Ottenhofen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 04/2020

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 20.10.2020 wurden städtebauliche Untersuchungen bezüglich des vorhandenen Baurechts nach § 34 BauGB sowie zu möglichen baulichen Entwicklungen erarbeitet. Diese geben Anlass zur Konkretisierung der im vorgenannten Aufstellungsbeschluss formulierten Planungsziele.

Am ursprünglichen Anlass der Planung dem Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Ottenhofen gibt es weiterhin keinen Zweifel. Grundsätzliches Ziel ist es, durch die Schaffung von Wohnraum in einem Neubau von Mehr- und Einfamilienhäusern den Bedarf der Gemeinde Ottenhofen in den nächsten Jahren zu bedienen. Die Gemeinde Ottenhofen ist an der Schaffung von Baurecht interessiert und bemüht sich dort, wo es mit den übrigen zu berücksichtigenden Belangen vereinbar ist, dieses zu entwickeln. Die zunehmende Verdichtung der örtlichen Bebauung ist jedoch in Einklang mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde zu bringen. Die Flächen sind städtebaulich zu ordnen und die Eigenart des Baugebietes ist zu bewahren. Die Gemeinde Ottenhofen beabsichtigt im Plangebiet eine moderate Nachverdichtung zuzulassen.

Diese soll durch planungsrechtliche Festsetzungen gesteuert werden, auch im Hinblick auf die Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur.

Im Plangebiet sollen insbesondere kleinere Wohnungen ermöglicht werden, dies entspricht gemäß den bisher bekannten Entwicklungsabsichten des Bauherrn scheinbar dessen Vorstellungen und deckt sich mit dem gemeindlichen Planungsziel. Es wird beabsichtigt, eine Mischung aus Doppel- und Mehrfamilienwohnhäusern zu realisieren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes inkl. Grünordnung soll die gewünschte Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden, damit benötigter Wohnraum geschaffen werden kann.

Der Schlehbachweg wird durch das geplante Baugebiet „Am Schlehbach“ in den kommenden Jahren bereits erheblich stärker genutzt als bisher. Die bauliche Entwicklung entlang dieser Straße muss demnach gesteuert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Planung privater Stellplätze diese sollte nicht unmittelbar vom Schlehbachweg anfahrbar sein, um eine Verkehrsbehinderung zu vermeiden und ein geordnetes Ortsbild zu sichern. Ferner muss sichergestellt werden, dass der Schlehbachweg in der erforderlichen Mindestbreite hergestellt werden kann, dies ist derzeit noch nicht gegeben. Ein konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf die oben aufgeführten städtebaulichen Ziele besteht somit.

Folgende Belange sollen aufgrund der bisherigen planerischen Erkenntnisse mit Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden, um die gemeindlichen Planungsziele zu erreichen:

- Maß der baulichen Nutzung auf eine GRZ zwischen 0,20 und 0,23 begrenzen
- Festsetzung einer maximalen Gesamt GRZ von zwischen 0,5 und max. 0,6, Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen
- Zulässige Wandhöhe (WH) im Süden am Haus Nr. 5, Erdinger Straße (WH 7,5 m) orientieren (zusätzlich Nachverdichtungsmöglichkeit einräumen und Übergang zu Bebauungsplan Ottenhofen Süd, 3. Änderung: WH max: 10 m schaffen), im nördlichen Geltungsbereich soll zur Sicherung des Übergangs in das Baugebiet „Gartenweg“ eine WH von 5,0 m bis max. 6,5 m gesichert werden. Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der WH sind die festgesetzten (herzustellenden oder vorhandenen) Geländehöhenpunkte
- Zulässige Firsthöhe (FH) zur Einbindung in die Umgebung im südlichen Bereich auf max. 13,0 m begrenzen, im nördlichen Teilbereich Reduktion auf 9,0 m bis max. 10,5 m zur Sicherung des städtebaulichen Überganges nach Nord(osten).
- Zulässigkeit von Doppel- und Mehrfamilienhäusern insbesondere um den Übergang zum Baugebiet „Gartenstraße“ und im Westen zum Baugebiet „Am Schlehbach“ mit der Zulässigkeit von Doppelhäusern statt Mehrfamilienhäusern zu gestalten. Räumliche Anordnung der Mehrfamilienhäuser grundsätzlich entlang der Erdinger Straße (St 2080), Doppelhausbebauung im Norden zum Baugebiet „Gartenstraße“. Sicherung der Anordnung durch Baugrenzen und Festsetzung der dort zulässigen Bauweise
- Begrenzung der oberirdischen Stellplätze auf ein städtebaulich verträgliches Maß zwischen 3 bis max. 5 Stück je Baugrundstück und Mehrfamilienhaus und je eine Doppelgarage pro Doppelhaus, alle weiteren Stellplätze müssen in einer Tiefgarage untergebracht werden.
- Ein Mobilitätskonzept, dass zur Reduktion des MIV beiträgt (Car- /Bike Sharing Modell), kann zur Minderung des Stellplatzbedarfes eingesetzt werden.
- Reduktion der Grundstückszufahrten, Keine Stellplätze, die unmittelbar vom Schlehbachweg angefahren werden können, max. 2 Grundstückszufahrten (bezogen auf den Geltungsbereich), Keine Zufahrt von der Erdinger Straße (St 2080)
- Höhenbezugspunkt anhand des natürlichen Geländeneiveaus festsetzen, Geländeaufschüttungen, Stützwände an den Grundstücksgrenzen vermeiden, Einbindung der Neubauten in die vorhandene Topografie sichern.

- Abgrabungen für Lichtschächte unterbinden um vorhandene Geländestrukturen sichtbar zu erhalten
- Um jedes Gebäude muss eine ausreichende unbebaute und begrünte Grundstücksfläche gesichert werden, standortgerechte Laubbaumbepflanzung sind vorzusehen
- Begrünung der Flächen über der Tiefgarage sichern, auch mit Baumpflanzungen mind. 2. Wuchsordnung
- Angemessene Mindestpflanzqualität festsetzen um baldige Wohlfahrtswirkung auf Bewohner zu sichern
- Mindest-Qualität von (halb-)öffentlichen Aufenthaltsräumen durch eine Begrünung, Herstellung eines Spielplatzes, Gemeinschaftsgärten sichern.
- Sicherung gesunder Wohnräume durch angemessene Schallschutz-Maßnahmen.
- Die Entsorgung des gefassten Niederschlagswassers muss im Plangebiet, das sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Versickerung eignet, geregelt werden. Eine Rückhaltung und gedrosselte Abgabe ist notwendig (siehe hierzu Baugebiet „Am Schlehbach“)
- Die Verträglichkeit der zulässigen Nutzung bei Berücksichtigung der von der Erdinger Straße (St 2080) ausgehenden Verkehrsgeräusche sowie den Gewerbegeräuschen aus der Umgebung ist durch eine gutachterliche Prüfung zu ermitteln. Geeignete Schutzmaßnahmen sind mit Festsetzungen zu sichern.
- Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche (Schlehbachweg) im notwendigen Umfang

Die Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgt im Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die Anforderungen zur Durchführung des Verfahrens mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von deutlich weniger als 20.000 m² werden gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten somit im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt, beziehungsweise zulässig.

Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, dabei handelt es sich um die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete, liegen nicht vor. Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht zu beachten.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und einer zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Maßnahmen zum Monitoring, d.h. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden nicht festgesetzt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplanaufstellung sind aufgrund der Lage im Innenbereich nicht zu erwarten.

Die bisher vorliegenden Unterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Oberneuching, 1. OG. im Flurbereich des Bauamts während der üblichen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Mittwoch auch 14:00 – 18:00 Uhr) aus. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme der Unterlagen auch während der Corona-Pandemie möglich ist. Die Bürgerinnen und Bürger können sich auch während der allgemeinen Geschäftsstunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (<https://www.vg-oberneuching.de/>) eingesehen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/staedtebau/26_01_datenschutz-informationspflichten.pdf]

Ottenhofen, den 24.03.2021

Gemeinde Ottenhofen

Nicole Schley

1. Bürgermeisterin

Gemeinde Ottenhofen

■ Satzung

der Gemeinde Ottenhofen über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ottenhofen Mitte“.

Der Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ottenhofen Mitte“. Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Ottenhofen. Im Norden schließt der Geltungsbereich an das Baugebiet „Gartenstraße“ an, im Westen schließt weitere Bebauung (Lebensmittelgeschäft „Unser Kramer“) an, im Süden und Südwesten begrenzt der Schleibachweg und die Erdinger Straße (St 2080) den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Grundstücke Fl.Nr. 1 (teilweise), 13/2, 14, 14/1, 21/13, 21/15 (teilweise), 21/16, 70, 75/11 (teilweise), 87/4 und 87/5, alle Gemarkung Ottenhofen.

Der Lageplan mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 und am 16.03.2021 für die Grundstücke Fl.Nr. 1 (teilweise), 13/2, 14, 14/1, 21/13, 21/15 (teilweise), 21/16, 70, 75/11 (teilweise), 87/4 und 87/5, alle Gemarkung Ottenhofen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ottenhofen Mitte“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planungsziele für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Planungsziele ergeben sich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 20.10.2020 und den konkretisierten Planungszielen des erneuten Aufstellungsbeschlusses vom 16.03.2021. Sie umfassen neben den dort genannten insbesondere folgende Aspekte:

- Maß der baulichen Nutzung auf eine GRZ zwischen 0,20 und 0,23 begrenzen
- Festsetzung einer maximalen Gesamt GRZ von zwischen 0,5 und max. 0,6, Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen
- Zulässige Wandhöhe (WH) im Süden am Haus Nr. 5, Erdinger Straße (WH 7,5 m) orientieren (zusätzlich Nachverdichtungsmöglichkeit einräumen und Übergang zu Bebauungsplan Ottenhofen Süd, 3. Änderung: WH max: 10 m schaffen), im nördlichen Geltungsbereich soll zur Sicherung des Übergangs in das Baugebiet „Gartenweg“ eine WH von 5,0 m bis max. 6,5 m gesichert werden. Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der WH sind die festgesetzten (herzustellenden oder vorhandenen) Geländehöhenpunkte

- Zulässige Firsthöhe (FH) zur Einbindung in die Umgebung im südlichen Bereich auf max. 13,0 m begrenzen, im nördlichen Teilbereich Reduktion auf 9,0 m bis max. 10,5 m zur Sicherung des städtebaulichen Überganges nach Nord (-osten).
- Zulässigkeit von Doppel- und Mehrfamilienhäusern insbesondere um den Übergang zum Baugebiet „Gartenstraße“ und im Westen zum Baugebiet „Am Schleibach“ mit der Zulässigkeit von Doppelhäusern statt Mehrfamilienhäusern zu gestalten. Räumliche Anordnung der Mehrfamilienhäuser grundsätzlich entlang der Erdinger Straße (St 2080), Doppelhausbebauung im Norden zum Baugebiet „Gartenstraße“. Sicherung der Anordnung durch Baugrenzen und Festsetzung der dort zulässigen Bauweise
- Begrenzung der oberirdischen Stellplätze auf ein städtebaulich verträgliches Maß zwischen 3 bis max. 5 Stück je Baugrundstück und Mehrfamilienhaus und je eine Doppelgarage pro Doppelhaus, alle weiteren Stellplätze müssen in einer Tiefgarage untergebracht werden.
- Ein Mobilitätskonzept, dass zur Reduktion des MIV beiträgt (Car- /Bike Sharing Modell), kann zur Minderung des Stellplatzbedarfes eingesetzt werden.
- Reduktion der Grundstückszufahrten, Keine Stellplätze, die unmittelbar vom Schleibachweg angefahren werden können, max. 2 Grundstückszufahrten (bezogen auf den Geltungsbereich), Keine Zufahrt von der Erdinger Straße (St 2080)
- Höhenbezugspunkt anhand des natürlichen Geländeneives festsetzen, Geländeaufschüttungen, Stützwände an den Grundstücksgrenzen vermeiden, Einbindung der Neubauten in die vorhandene Topografie sichern.
- Abgrabungen für Lichtschächte unterbinden um vorhandene Geländestrukturen sichtbar zu erhalten
- Um jedes Gebäude muss eine ausreichende unbebaute und begrünte Grundstücksfläche gesichert werden, standortgerechte Laubbaumbepflanzung sind vorzusehen
- Begrünung der Flächen über der Tiefgarage sichern, auch mit Baumpflanzungen mind. 2. Wuchsordnung
- Angemessene Mindestpflanzqualität festsetzen um baldige Wohlfahrtswirkung auf Bewohner zu sichern
- Mindest-Qualität von (halb-)öffentlichen Aufenthaltsräumen durch eine Begrünung, Herstellung eines Spielplatzes, Gemeinschaftsgärten sichern.
- Sicherung gesunder Wohnräume durch angemessene Schallschutz-Maßnahmen.
- Die Entsorgung des gefassten Niederschlagswassers muss im Plangebiet, das sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Versickerung eignet, geregelt werden. Eine Rückhaltung und gedrosselte Abgabe ist notwendig (siehe hierzu Baugebiet „Am Schleibach“)
- Die Verträglichkeit der zulässigen Nutzung bei Berücksichtigung der von der Erdinger Straße (St 2080) ausgehenden Verkehrsgeräusche sowie den Gewerbegeräuschen aus der Umgebung ist durch eine gutachterliche Prüfung zu ermitteln. Geeignete Schutzmaßnahmen sind mit Festsetzungen zu sichern.
- Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche (Schleibachweg) im notwendigen Umfang

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ottenhofen in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Geltungsbereich der Veränderungssperre - nicht maßstabsgerecht:



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 04/2020

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ottenhofen, den 24.03.2021 *Gemeinde Ottenhofen*
Nicole Schley
 1. Bürgermeisterin
 Gemeinde Ottenhofen

Verwaltungsgemeinschaft NICHTAMTLICH

■ Beratungsangebot zu den Sozialleistungen des Bezirks Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern bietet künftig allen Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe Beratung zu den Themen Sozial-, Rehabilitations- und Rehaleistungen an.

Für den Landkreis Erding finden die Beratungen jeden Mittwoch im Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BFG) in der Bajuwarenstraße 9 in 85435 Erding statt.

Aufgrund der aktuell gültigen Coronaregelungen kann die Beratung derzeit jedoch **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** telefonisch unter 089/2198-21055 oder per E-Mail beratung-ed@bezirk-oberbayern.de stattfinden.

Sobald sich die derzeitige Situation ändert wird es jeden Mittwoch eine offene Sprechstunde zwischen 10 und 12 Uhr in den Räumlichkeiten des Beratungsangebotes geben.

■ Schienenersatzverkehr (SEV) S2 vom 01.04.-06.04.2021

Auf der Linie S2 findet an den Tagen ab Donnerstag (01.04.2021) jeweils ab 20:50 Uhr bis einschließlich Dienstag (06.04.2021) 03:30 Uhr ein Schienenersatzverkehr (SEV) zwischen Riem und Feldkirchen in beiden Fahrtrichtungen statt.

Zusätzlich verkehrt am Samstag (03.04.2021) zwischen 8 und 21 Uhr, sowie am Sonntag (04.04.2021) zwischen 8 bis 13 und 16 bis 21 Uhr, ein Schnellbus von Riem nach Markt Schwaben, ohne Zwischenhalt.

■ Fahrplanänderung S2 09.04 - 12.04.2021

Wegen Gleis- und Bahnsteigarbeiten auf der S 2, kommt es in den Nächten Freitag/Samstag, 9./10. bis Sonntag/Montag, 11./12. April 2021 (jeweils 23:55 bis 3 Uhr) zwischen Ostbahnhof und Markt Schwaben/Erding zu Fahrplanänderungen mit Verspätungen und Schienenersatzverkehr.

Bitte beachten Sie auch die örtlichen Ansagen, sowie die Ausgänge am Bahnhof und informieren Sie sich vor Fahrtantritt im Internet unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

■ Schienenersatzverkehr S2 16.04.-19.04.2021

Zwischen Freitag (16.04.) 21:50 Uhr und Montag (19.04.) 03:30 Uhr findet aufgrund von Gleisbauarbeiten auf der S2 zwischen Berg-am-Laim und Leuchtenbergring, sowie zwischen Markt Schwaben und Poing in beiden Richtungen ein Schienenersatzverkehr (SEV) statt.

Des Weiteren verkehrt am Samstag (17.04.) von 8 bis 21 Uhr, und Sonntag (18.04.) von 8 bis 13 und 16 bis 21 Uhr ein Schnellbus zwischen Markt Schwaben und Ostbahnhof ohne Zwischenhalt.

■ Schienenersatzverkehr April

Wegen betrieblicher Arbeiten kommt es auf der Strecke der S 2 im April im folgenden Zeitraum zu Schienenersatzverkehr:

Datum	von	Dat.	bis	Richtung	von Haltestelle	bis Haltestelle	Bemerkung
01.04.2021	20:50 Uhr	02.04.2021	durchgehend	Erding	Riem	Feldkirchen bzw. Erding	_____
01.04.2021	20:50 Uhr	02.04.2021	München	Feldkirchen	Riem bzw. Ostbahnhof	_____	_____
02.04.2021	durchgehend	02.04.2021	_____	Erding	Riem	Feldkirchen bzw. Erding	Zusätzlich Bauarbeiten auf der Stammstrecke
02.04.2021	durchgehend	02.04.2021	_____	München	Feldkirchen bzw. Markt Schwaben	Riem bzw. Ostbahnhof	_____
03.04.2021	durchgehend	04.04.2021	_____	Erding	Riem	Markt Schwaben bzw. Erding	_____
03.04.2021	durchgehend	04.04.2021	_____	München	Markt Schwaben	Riem bzw. Ostbahnhof	_____
03.04.2021	08:00 Uhr	03.04.2021	21:00 Uhr	Erding	Riem	Markt Schwaben	Hier fährt ein Schnellbus ohne Zwischenhalt.
03.04.2021	08:00 Uhr	03.04.2021	21:00 Uhr	München	Markt Schwaben	Riem	_____
05.04.2021	durchgehend	05.04.2021	_____	Erding	Riem	Feldkirchen bzw. Erding	_____
05.04.2021	durchgehend	05.04.2021	_____	München	Feldkirchen	Riem	_____

Fahrräder können in den Bussen aus Kapazitätsgründen nicht befördert werden!

Bitte beachten Sie auch die örtlichen Ansagen, sowie die Aushänge am Bahnhof und informieren Sie sich vor Fahrtantritt im Internet unter <http://www.s-bahn-muenchen.de/baustellen>

Neuching NICHTAMTLICH



■ Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

„Stark für andere“ – mit wenig Zeit viel bewirken

Wir suchen **dringend ehrenamtliche Mitarbeiter**, die gegen eine Aufwandsentschädigung bei uns mitarbeiten und gelegentlich einen Fahrdienst oder andere Aufgaben übernehmen möchten.

Bitte melden Sie sich, Sie arbeiten für einen guten Zweck.

Seniorenzentrum Finsing:

Beratungen können im Moment nur mit telefonischer Voranmeldung stattfinden!!

Tel.: 08122/95834-20 oder 08121/256256

E-Mail: bwzh-oberding@pflegesterngmbh.de

Bürozeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Beratungen können im Moment nur mit telefonischer Voranmeldung stattfinden!!

Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9⁰⁰-12⁰⁰Uhr und nach Vereinbarung Tel.: 08122 / 95834-20

Beratungen können unter Beachtung der Hygienerichtlinien im Seniorenbüro stattfinden. (Abstand, Mundschutz) - telefonische Voranmeldung erforderlich!!

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr Pflegesternteam

Ottenhofen NICHTAMTLICH

■ Neue Kindertanzgruppe der DJK Ottenhofen

Hast Du Spaß daran, mit Gleichaltrigen zu fetziger Musik zu tanzen? Dann bist Du bei uns genau richtig!

Voraussichtlich ab **27.4.21** trainieren wir immer **dienstags von 16:30 Uhr bis 17:15 Uhr** in der **Josef-Vogl-Halle Ottenhofen** und freuen uns auf alle tanzbegeisterten Kinder von der **1. bis zur 4. Klasse**. Bitte bring Sportkleidung, Turnschuhe und ein Getränk mit.

Komm ab dem 27.4.21 einfach vorbei und lass Dich anstecken von unserem Tanzfieber.

Wenn Du noch Fragen hast, dann schreib uns doch einfach unter kindertanzen@djk-ottenhofen.de. Weitere Infos findest Du unter djk-ottenhofen.de.

Melanie Schüngel und Verena Menrad

■ Gemeinde- und Schulbücherei Ottenhofen

Liebe Leserinnen und Leser,

während der Osterferien ist die Bücherei geöffnet, auch am Mittwoch vormittag von 11.00 - 12.00 Uhr sind wir für euch da.

Frohe Ostern wünscht

das Bücherei-Team

Kirchliche Nachrichten

Katholischer Pfarrverband St. Anna im Moosrain

Bitte beachten Sie, dass angekündigte Gottesdienste und Termine in der Pandemie kurzfristig geändert werden oder gar ausfallen können.

Den aktuellen Hinweis dazu finden Sie auf der Homepage und in den Schaukästen des Pfarrverbandes.

Beachten Sie bitte: FFP2-Maskenpflicht und kein Gemeindegesang während des gesamten Gottesdienstes

Donnerstag, 01.04., Gründonnerstag

Oberneuching	17:30	Beichtgelegenheit im Pfarrheim Oberneuching
Moosinning	19:00	Heilige Messe zum letzten Abendmahl f. alle + Seelsorger und Präses des Pfarrverbandes
Oberneuching	19:00	Heilige Messe zum letzten Abendmahl

Freitag, 02.04., KARFREITAG - Fast- und Abstinenztag

1. Lesung: Jes 52, 13 - 53, 12,
2. Lesung: Hebr 4, 14-16; 5, 7-9,
Evangelium: Joh 18, 1 - 19, 42

Eichenried	09:00	Beichtgelegenheit im Pfarrheim Eichenried
Eicherloh	09:00	Kreuzweg (OA*) - Bitte Gotteslob mitbringen!
Moosinning	15:00	Karfreitagsliturgie
Eichenried	15:00	Karfreitagsliturgie
Unterschwillach	15:00	Karfreitagsliturgie
Oberneuching	15:00	Karfreitagsliturgie
Niederneuching	16:30	Karfreitagsliturgie

Samstag, 03.04., Karsamstag - Grabesruhe des Herrn

Moosinning	17:00	Auferstehungsfeier f. Kinder am Parkplatz Pfarrheim Moosinning
Unterschwillach	17:00	Auferstehungsfeier f. Kinder am Parkplatz
Niederneuching	17:00	Auferstehungsfeier f. Kinder im Schulhof
Eichenried	19:00	Auferstehungsfeier f. Kinder am Pfarrheim Aussenbereich/Pfarrheimgarten
Moosinning	20:00	Osternacht
Oberneuching	20:00	Osternacht

Sonntag, 04.04., OSTERSONNTAG - HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN

1. Lesung: Apg 10, 34a. 37-43,
2. Lesung: Kol 3, 1-4 od. 1Kor 5, 6b-8,
Evangelium: Joh 20, 1-9 od. Joh 20, 1-18

Eichenried	06:00	Wortgottesfeier zur Osternacht
Ottenhofen	06:00	Wortgottesfeier zur Osternacht im Grecklhof
Moosinning	10:00	Ostermesse
Eicherloh	10:00	Wortgottesfeier zu Ostern im Park Eicherloh (Anmeldung bei Herrn Isemann, Tel.: 08123/2472)!
Oberneuching	10:00	Ostermesse

Montag, 05.04., OSTERMONTAG

1. Lesung: Apg 2, 14. 22-33,
2. Lesung: 1Kor 15, 1-8. 11,
Evangelium: Lk 24, 13-35 od. Mt 28, 8-15

Niederneuching	09:00	Heilige Messe Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands
Eichenried	10:30	Heilige Messe
Unterschwillach	10:30	Heilige Messe
Samstag, 10.04., Samstag der Osteroktav		
Eichenried	18:00	Wortgottesfeier (Anmeldung erwünscht) <u>Gebetsandenken:</u> f. + Ehemann u. Vater Arthur Heller z. 1. Jahrtag

Sonntag, 11.04., 2. SONNTAG DER OSTERZEIT - Weißer Sonntag - Sonntag der göttl. Barmherzigkeit

1. Lesung: Apg 4, 32-35,
2. Lesung: 1Joh 5, 1-6,
Evangelium: Joh 20, 19-31

Moosinning	09:00	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht) Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands f. + Eltern Kröppel und Resmer
Oberneuching	10:30	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht) f. + Ehemann Josef Kressirer und Söhne Albert u. Sepp
Unterschwillach	17:30	Wortgottesfeier (Teilnahme nur mit Anmeldung) <u>Gebetsandenken:</u> f. + Mitglieder des Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsverein Ottenhofen

Mittwoch, 14.04., Jahrestag der Weihe der Metropolitankirche

Eicherloh	19:00	Heilige Messe (OA*)
Donnerstag, 15.04., Donnerstag der 2. Osterwoche		
Niederneuching	19:00	Heilige Messe (OA*)

Pfarnachrichten

Gottesdienste in der Kar- und Osterwoche mit Anmeldung:
Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im ganzen Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

Für alle liturgischen Feiern in der Zeit von 27.03. (Palmsonntag) bis 05.04. (Ostermontag) ist eine vorherige

Anmeldung auf der Homepage des Pfarrverbandes **erforderlich** über: <https://www.st-anna-moosrain.de>

Diese Termine sind eine voraussichtliche Planung in der Hoffnung, dass diese aufgrund der Pandemie stattfinden können.

Eine Anmeldung über die Pfarrbüros ist leider nicht möglich!

Hinweis: Die Kirchentüren werden mit Beginn des Gottesdienstes geschlossen und die Heizung abgeschaltet. Bitte passen Sie Ihre Kleidung kühleren Temperaturen an. Gerne können Sie auch ein Sitzkissen für Sie mitbringen und danach wieder mit nach Hause nehmen.

Die Gottesdienste am Werktag sind ganz ohne Anmeldung. Über die reduzierte Platzanzahl kommen wir jedoch nicht umhin. Die Bezeichnung finden Sie hinter dem Eintrag in der Gottesdienstordnung mit *OA

(*OHNE ANMELDUNG)! Ordner werden Ihnen in jedem Fall behilflich sein.

Fastenkalender: „Begegnung +“ - Impulse für die Fastenzeit:



Unter der Überschrift „Begegnung +“ finden Sie mittwochs und sonntags auf der Homepage des Dekanats Erding (<https://www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/dekanat-erding>) Impulse für die Fastenzeit (von Palmsonntag bis Ostermontag täglich). Auf dem Weg zum Osterfest sollen Texte, Bilder und Lieder zum Nachdenken und Innehalten anregen und einladen.

Gestaltet wurden die Impulse von Seelsorger/innen aus dem Landkreis Erding.

Palmzweige/Osterkerzen/Speisensegnung:

Die Palmzweige können vor dem Gottesdienst angeboten werden. Der Palmsonntagsgottesdienst enthält keine Prozession der Gemeinde. Jede/r behält den gesamten Gottesdienst über seinen ihm zugewiesenen Platz. Hausgemeinschaften können zusammenstehen bzw. sitzen.

Die Osternacht wird jeweils aufgrund des Unwissens der Coronazahlenentwicklung um 20 Uhr und um 6 Uhr geplant. Oster Eier können nicht verteilt werden. Die Speisenweihe findet in jedem GD am Ostersonntag, einschließlich Auferstehungsfeiern Kinder und bei der Osternacht am Samstag Abend statt.

Die Speisen müssen bei der entsprechend dazugehörigen Person verbleiben.

Ein Osterkerzenverkauf kann stattfinden. Die Kerzen werden vor dem Ostergottesdienst am Eingang aufgestellt und können von dort mitgenommen werden. Osterwasser wird am Ende des Gottesdienstes am Ausgang (wenn möglich) zur Mitnahme bereitgestellt.

Neuching:

Das Pfarrbüro Oberneuching ist vom **30. März bis 09. April 2021** geschlossen!

■ Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt, Dr.-Henkel-Str. 10, 85435 Erding
Telefon 08122/99 98 090, Telefax 08122/99 98 099

Der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erding hat entschieden, die Präsenzgottesdienste von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag abzusagen.

Weitere Informationen und Online-Angebote finden Sie auf der Homepage www.ev-kirche-erding.de.

■ Evang.-Luth. Pfarramt Philippuskirche

Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben,
Tel 08121/400 40, FAX 46945

Pfarrer Fuchs – Tel.: 0 81 21/ 250 70 45

Büro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr (Susanne Kleinheins)

Geplante Gottesdienste

(Stand: 23.03.2021 – 11 Uhr)

Freitag, 2.04. Karfreitag

10.00 Uhr Gottesdienst

11.15 Uhr Kleinkindergottesdienst (aktuelle Informationen auf unserer Homepage)

15.00 Uhr Musik zur Todesstunde Jesu

Es wird die opulente, farbenreiche 3-sätzliche Orgel-Sonate d-Moll des französischen Romantik-Komponisten Alexandre Guilmant sowie passende Texte zu hören sein. Kirchenmusikerin Christiane Iwainski und Pfr. Fuchs an der Kanzel führen durch die Stunde.

Sonntag, 4.04. Ostersonntag

Ostergottesdienst digital – den Link finden Sie auf unserer Homepage

06.00 Uhr Osternacht mit Posaunenchor und Frühstück to go

10.00 Uhr Gottesdienst zum Ostersonntag

Montag, 5.04. Ostermontag

10.00 Uhr Gottesdienst am Ostermontag

Sonntag, 11.04. Quasimodogeniti

10.00 Uhr Gottesdienst

Selbstverständlich halten wir uns an die staatlichen Bestimmungen. Ob die geplanten Gottesdienste stattfinden können oder kurzfristig abgesagt werden müssen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.marktschwaben-evangelisch.de. **Bitte melden Sie sich für alle Gottesdienste an.** Gerne telefonisch, per Mail: pfarramt@marktschwaben-evangelisch.de oder auf dem Anrufbeantworter. So haben Sie sicher einen Platz. Das Tragen einer FFP2 Maske ist vorgeschrieben.

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0; www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



NICO FUCHS
STEUERBERATER

Landshuter Straße 29 | Tel. 08122 55365-0
85435 Erding | Fax 08122 55365-50
www.steuerfuchs.eu | info@steuerfuchs.eu

Finanzbuchführung | Lohnbuchführung | Jahresabschluss | Steuererklärungen uvm.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Steuerfachangestellte / Steuerfachwirte (m/w/d)

Diese Preise sind der Wahnsinn!


Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Die  **Baumexperten** www.die-baumexperten.de
 Gartenpflege ✓ **Schnell**
 Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
 Problemfällung ✓ **Preiswert**
 Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770

 **Festl & Kinshofer** 
 ▶ Heizöl schwefelarm / ecotherm ▶ Lagerhaus Poing
 ▶ Diesel ▶ Heimtierbedarf
 ▶ Gartenmarkt
Täglich frische Gemüsepflanzen
 NEUFARNER STRASSE 8 | 85586 POING | TELEFON: 08121 / 82300

Strom und Erdgas aus einer Hand
RUNDUM GUT VERSORGT
 regional und kundenorientiert seit über 115 Jahren



ÖKO-Strom 100% regional

- Stromversorgung
- ERDGAS Vertrieb
- E-Auto-Ladesäulen
- E-Check
- Photovoltaik
- Elektroinstallation
- Antennentechnik
- (W)LAN-Netzwerktechnik
- Smart Home
- Glasfaser-Spleiß-Technik

Kunden werben Kunden für Strom oder Gas 20 € Gutscheine sichern

Quelle: SEW

SEW Stromversorgungs-GmbH
 Sempt-Elektrizitäts-Werke GmbH & Co. KG
 Telefon 08122 / 9827 - 0 Fax 08122 / 9827 - 60
 Werkstraße 2 • Pretzen • 85435 Erding • www.sewering.de

WIR GEBEN IHRER ANZEIGE DEN RICHTIGEN SCHWUNG!



VER**SICHER**UNGS
KAMMER
BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Unser Schutzschirm für Ihr Haus.

Sorgen Sie vor – mit unserer Wohngebäudeversicherung Vario. Damit Sie Ihre Schäfchen im Trockenen haben.

Wir beraten Sie gerne.

Hauptgeschäftsstelle
Albanstetter GmbH

85435 Erding 83527 Haag
 Bahnhofstraße 7 Wasserburger Straße 12
 Telefon 08122 84077 Telefon 08072 371475

info@albanstetter.vkb.de · www.albanstetter.vkb.de

 Finanzgruppe

Eberl-Erde
 Eberl Erde Komposthof
 85652 Pliening
www.eberl-erde.de
 0172/8594381
 0172/8272885

Öffnungszeiten
 Samstag 8:00 – 16:00 Uhr
 Oder nach telefonischer Vereinbarung

Annahme von: Rasenschnitt, Ästen, Laub, Sträuchern, Wurzelstöcken, u.v.m.
(Tratmoosstraße)

Verkauf von : Kompost, Pflanzenerde, Substraten, Rindenmulch „NEU“ Sackwaren
(Dornbichweg)

 **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich danke für Ihr Vertrauen

und wünsche Ihnen

frohe und erholsame

Osterfeiertage.

Ihr Verkaufssinnendienst
Carmen Engel
 Tel.: 09191 723260
 Fax: 09191 723242
c.engel@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

